

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) steht vor der Tür. Es verpflichtet „große Unternehmen“, (i) mindestens alle vier Jahre ein externes Energieaudit durchzuführen bzw. (ii) ein anerkanntes Managementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten (dieses muss auch ein regelmäßiges Energieaudit umfassen!).

1. Was sind nun große Unternehmen?

Insoweit schenkt uns das EEffG freundlicherweise Legaldefinitionen:

- Unternehmen: *„jede privatrechtlich organisierte und auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig davon ob es sich dabei um Endenergieverbraucher oder Endenergielieferanten handelt; verbrauchende Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen.“* (§ 5 Abs 1 Z 18 EEffG).
- Große Unternehmen: *„Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind“* (§ 5 Abs 1 Z 19 EEffG)
- Kleine Unternehmen: *„Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro“* (§ 5 Abs 1 Z 20 EEffG);
- Mittlere Unternehmen: *„Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, soweit sie nicht kleine Unternehmen sind“* (§ 5 Abs 1 Z 21 EEffG).

Nachdem Binder Grösswang für seine Serviceorientierung bekannt ist, helfen wir Ihnen noch mit dieser Tabelle:

	Zahl der Beschäftigten	Umsatz in EUR	Bilanzsumme in EUR
Kleines Unternehmen	höchstens 49	höchstens 10 Mio.	höchstens 10 Mio.
Mittleres Unternehmen	höchstens 249	höchstens 50 Mio.	höchstens 43Mio.
Großes Unternehmen	?	?	?

Jetzt aber genug und auf zu einigen Testfragen für die Leitbetriebe Austria:

2. Beispiel A

Gesellschaft A (GmbH) ist die Konzernobergesellschaft mit Sitz in Wien. Sie hält

- 100% der Anteile an der Gesellschaft A1 (GmbH, Sitz in Wien). A1 hat 50 Mitarbeiter und einen Umsatz von EUR 5.000.000.
- 50,1% der Anteile an der Gesellschaft A2 (GmbH, Sitz in Innsbruck). A2 hat 10 Mitarbeiter und einen Umsatz von EUR 500.000.
- 25% der Anteile an der Gesellschaft A3 (GmbH, Sitz in München).

Konzernweit gibt es 253 Mitarbeiter, davon 240 Vollzeit, 10 Teilzeit, 3 Karenz in Österreich.

Der Konzern-Jahresabschluss für das Jahr 2013 (geprüft) weist einen konsolidierten Umsatz von EUR 50,1 Mio. und eine Bilanzsumme von EUR 42,9 Mio. aus. Für das Jahr 2014 wird ein Umsatzeinbruch von 10% prognostiziert.

Sind die Gesellschaft A und ihre Beteiligungsgesellschaften A1, A2 und A3 gemeinsam oder einzeln große Unternehmen?

Teillösung 1 (Unternehmensbegriff): Es handelt sich um juristische Personen des Privatrechts. Die Legaldefinition „Unternehmen“ ist erfüllt.

Teillösung 2 (Zusammenrechnung allgemein): Nach dem EEffG wird eine Gesellschaft nur dann seiner Muttergesellschaft zugerechnet, wenn die Muttergesellschaft mehr als 50% der Anteile an dieser Gesellschaft hält.

Daher ist A nur mit A1 und A2 zu betrachten, nicht aber mit A3.

Dies gilt auch deshalb, weil die Gesetzesmaterialien zum EeFG davon ausgehen, dass nur in Österreich operierende Konzernteile zuzurechnen sind. Nachdem A3 seinen Sitz in München hat, besteht hier ein weiteres Argument gegen die Zusammenrechnung. Ungeklärt ist noch, ob und ggf. wie A3 einzubeziehen wäre, wenn A3 von ihrem Sitz in München aus auch Geschäft in Österreich macht. Wir haben es uns leicht gemacht und A3 schon wegen der bloßen Minderheitsbeteiligung ausgeschieden.

Teillösung 3 (Einzelbetrachtung): A1 und A2 sind für sich betrachtet keine großen Unternehmen. Sie könnten aber zu Energieeffizienzmaßnahmen (Energieaudit) verpflichtet sein, wenn sie A zuzurechnen wären und der Konzern A die Schwelle zum großen Unternehmen überschreitet.

Teillösung 3 (Konzernbetrachtung - A + A1 + A2: Mitarbeiterzahl):

Die Mitarbeiterzahl ist nach Vollzeitäquivalent pro Berichtsjahr (Jahresarbeitsinheit - JAE) zu ermitteln. Ein über das gesamte Berichtsjahr vollbeschäftigter Mitarbeiter entspricht einer JAE. Für Teilzeitkräfte und Personen, die nicht während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen gearbeitet haben, ist der jeweilige Bruchteil einer JAE zu zählen. Überhaupt nicht zu berücksichtigen sind z.B. Personen im Mutterschaftsurlaub und Lehrlinge.

Von den in Österreich beschäftigten Mitarbeitern (253) gibt es lediglich 240 Vollzeitkräfte. Bei den Teilzeitkräften (10) und den Personen in Karenz (3) wäre der Bruchteil der JAE zu ermitteln. Auf Basis der Angaben im Beispiel kann nicht exakt ermittelt werden, ob im Berichtsjahr über 249 JAE im Konzern beschäftigt waren. Nähere Angaben müssten abgefragt werden. Aber ist das überhaupt erforderlich (s. sogleich)?

Teillösung 4 (Konzernbetrachtung - A + A1 + A2: Finanzkennzahlen):

Noch einmal zurück zur Definition „*großes Unternehmen*“. Die Schwelle ist überschritten, sobald

- mehr als 249 JAE vorhanden sind, und zwar unabhängig von Umsatz und Bilanzsumme im Berichtsjahr, oder

- bei JAE von höchstens 249, der Umsatz über EUR 50 Mio. und die Bilanzsumme über EUR 43 Mio. liegen (wird nur eine Finanzkennzahl überschritten → mittleres Unternehmen).

Zurück zu unserem Beispiel: Auf Basis des geprüften Konzern-Jahresabschlusses für das Jahr 2013 liegt die Bilanzsumme unter EUR 43 Mio. Der Konzernumsatz liegt hingegen knapp über der EUR 50 Mio. Schwelle. Da A3 aber nicht einzubeziehen ist, müsste ggf. noch einmal überprüft werden, ob im Gesamtumsatz Umsätze von A3 enthalten sind. Darauf kommt es aber nicht an, da ja die Schwellen für beide Finanzkennzahlen überschritten werden müssten.

Offen ist, ob auf den geprüften Jahresabschluss oder den noch ungeprüften Jahresabschluss abzustellen ist und ob man rückwirkend zum 1.1.2015 zu einem großen Unternehmen werden kann, wenn spätestens Mitte des Jahres 2015 die „Zahlen“ für das Jahr 2014 vorliegen. In unserem Beispiel haben wir aber ohnehin vorsorglich einen 10% Umsatzeinbruch vorgesehen, sodass wir uns wohl nicht weiter den Kopf zerbrechen müssen.

Damit kommt es dann doch wieder auf die JAE an.

3. Fazit

Die Einordnung ist - wie wir gesehen haben - gar nicht so einfach. Der Gesetzgeber bleibt indes unbeeindruckt und sanktioniert Verstöße gegen das EEffG, die aus einer fehlerhaften Einordnung als „großes Unternehmen“ resultieren, mit Geldstrafen für die Geschäftsführer oder den verantwortlichen Beauftragten.

Es wird also Zeit, die Hausaufgaben zu machen und im Interesse guter Compliance zu ermitteln, ob das EEffG im Unternehmen (im Konzern) anzuwenden ist. Eine erste Deadline kommt mit 31. Jänner 2015.

4. Ausblick

Haben Sie sich auch schon Gedanken gemacht, ob Sie im Jahr 2015 Energieeffizienzmaßnahmen setzen wollen? Energielieferanten könnten eine Freude haben und Ihr Unternehmen auch.

In diesem Sinne erholsame Weihnachten und einen guten Rutsch.

Unser Experte für das Bundes-Energieeffizienzgesetz:



Dr. Johannes Barbist

Als kleines Dankeschön schenkt Binder Grösswang den Leitbetrieben eine Stunde Q&A zum neuen Bundes-Energieeffizienzgesetz. Die Telefonkonferenzschaltung findet am 18.12. von 16:00-17:00 per Telefon statt – Interessierte wenden sich bitte an: Alexander Stemer, Business Development, stemer@bindergroesswang.at, +43 1 534 80 616

BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Wien

A-1010 Wien, Sterngasse 13
Tel. +43 (1) 534 80
Fax +43 (1) 534 80-8
e-mail: vienna@bindergroesswang.at
web: www.bindergroesswang.at

Innsbruck

A-6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1
Tel. +43 (512) 579 973
Fax +43 (512) 579 973-8
e-mail: innsbruck@bindergroesswang.at
web: www.bindergroesswang.at